

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Ortsblatt: Riesa.
General Nr. 20.

Amtsblatt

Bekanntmachung: Riesa Nr. 20.
General Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Großenhain.

Nr. 254.

Mittwoch 30. Oktober 1918. abends.

71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Redaktion wöchentlich 8.80 Mark, monatlich 1.20 Mark. Ausgaben für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vorab aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewalt für das Erscheinen am bestimmten Tag und Monat wird nicht übernommen. Preis für die 48 von breite Grundstoffscheine 7 Silber 20 Pf., Preispreis 25 Pf.; Zeitraum und individueller Tag entsprechend höher. Nachweissungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Fest Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfüllt, durch klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Versicherungssicherungen: "Grätzler an der Elbe". Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgendeiner Säuberungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verbreitungseinrichtungen - hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Rücklieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanaer & Winterlich, Riesa. Schriftsetzerei: Goetheturm 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Berkehr mit Kartoffeln betr.

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 17. vorigen Monats, Verkehr mit Kartoffeln betr. des in Abänderung derselben, wird für den Bezirk des Kommunalverbands Großenhain einschl. der residirten Städte Großenhain und Riesa noch folgendes bestimmt:

I. Kartoffelversorgung.

1. Das Eigentum an Kartoffeln, die nach der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 17. vorigen Monats abzuholen sind, kann gemäß § 12 Absatz 1 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 im Enteignungswege auf den Kommunalverband übertragen werden.

2. Kartoffelerzeuger dürfen, wie nochmals wiederholt wird, trotz der in der Bekanntmachung vom 17. vorigen Monats erfolgten Sicherstellung der gesamten Kartoffelernte für die Ernährung der Bevölkerung

- a) bis auf weiteres, des Erntetags zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln und des Verlusts durch Schwund in Abzug bringen. Nach Punkt 21 dieser Bekanntmachung sind nur ungenutzte Kartoffeln oder solche unter einer Mindestgröße von 1 Joll (2.72 em) zur Verfütterung freizugeben.

- b) zur Verstärkung für sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschl. des Gesindes sowie der Naturlandwirte, insbesondere Alttenteile und Arbeiter, die kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Auftrag auf Kartoffeln haben, auf den Korb und Tag 1 Pf. Pfd. d. i. für die ganze Verfahrungsdauer vom 16. September 1918 bis 14. August 1919, 5 Gr. Kartoffeln verwenden.

Dieser Satz gilt auch für Kriegsgefangene, die in der Landwirtschaft beschäftigt werden.

- c) zur Brotdrestung, soweit sie Selbstversorger für Brotdgetreide nach der Reichsgetreideverordnung sind, wöchentlich pro Kopf der in die Selbstversorgung eingetilfsten Personen 600 gr, also für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 14. August 1919 0.55 Pfd. verwenden,

- d) zur Deckung des Saatgutbedarfs 40 Jtr. für das im Jahr 1918 zurückbehalten.

- e) in der eigenen Brennerei selbst erbaute Kartoffeln verarbeiten, als dem für das Betriebsjahr 1918/19 festgelegten Durchschnittsdruck bei einem Verbrauch von 18 Jentuer Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht.

- f) die für landwirtschaftlichen Trocknereien und Stärkefabriken einschl. Getreideschalen und Gesellschaften zwecks Verarbeitung in diesen Fabriken angebauten, der Landeskartoffelstelle angezeigten Kartoffeln zurückzuhalten.

3. Die Kartoffelerzeuger dürfen die überstehenden Kartoffeln, soweit sie nicht bereits von den Landeskartoffelstellen bzw. vom Kommunalverband aufgekauft sind und soweit dem nach über diese nur nach den Anweisungen dieser Behörden verfügt werden darf, nur abgeben

- a) an Verbraucher unmittelbar gegen Abzüsse der Landeskartoffelstelle oder Bezugsscheine des Kommunalverbands bzw. der Gemeindebehörden,

- b) an die vom Kommunalverband mit dem Auftrag der Kartoffelstelle beauftragten Kartoffelhändler oder die von diesen beauftragten Gemeinden,

- c) als Saatgut nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 2. ds. Ms.

4. Zu liefern sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, verlesene, d. h. gute, geistige, möglichst vorläufig von Erde gereinigte Kartoffeln über 1 Joll (2.72 em) Größe. Unverlesene Kartoffeln dürfen nur im gegen seitigen Einvernehmen von Viehherren und Verbrauchern geliefert werden.

Eine Mängelrübe gegenüber den im Bezirk zugelassenen Händlern ist bei Gefahr des Auschlusses spätestens bei Abnahme der Kartoffeln anzubringen.

II. Verfahrungsdauer auf Landeskartoffelstelle.

5. Die auf Landeskartoffelstatten bezogenen Kartoffeln sind erst zur Versorgung für die Zeit vom 4. November 1918 ab bestimmt und zwar haben zu reichen

- a) Personen im Alter über 4 Jahren mit dem auf Abschnitt A bezogenen Jtr. bis zum 29. Januar 1919, mit dem auf Abschnitt B bezogenen Jtr. bis 26. April 1919 und mit dem auf Abschnitt C bezogenen Jtr. bis zum Ende der Verfahrungsdauer,

- b) Kinder unter 4 Jahren mit dem auf Abschnitt B bezogenen Jtr. bis zum 22. März 1919 und mit dem auf Abschnitt C bezogenen Jtr. bis zum Ende der Verfahrungsdauer.

Für verdorrene oder vorzeitig verbrauchte Kartoffeln wird Erlös unter keinen Umständen gewährt. Jeder, der auf Landeskartoffelstatten Kartoffeln besitzt, hat deshalb im eigenen Interesse für einwandfreie Aufbewahrung und ordnungsgemäßen Verbrauch zu sorgen.

III. Kartoffelkarten des Kommunalverbands.

6. Für die Zeit vom 4. November ab werden an diejenigen Kartoffelversorgungsberechtigten Personen, die von dem Rechte des zentralen Bezugsschein von Kartoffeln auf die Landeskartoffelstatten (vgl. Punkt 8 Absatz 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 17. September 1918) keinen Gebrauch gemacht haben, durch die Gemeindebehörden bez. der von diesen beauftragten Stellen Wochenkartoffelkarten ausgegeben und zwar

- a) blaue Karten für alle Versorgungsberechtigten, die bis zum 15. September 1918 das 4. Lebensjahr vollendet haben zu je 25 Wochenabschnitten lautend auf die Zeit vom 4. November 1918 bis 26. April 1919.

Jeder einzelne Abschnitt ist bis auf weitere Anordnung mit 7 Pf. Kartoffeln wöchentlich zu befüllen.

- b) Kindergartenkarten in roter Farbe für Versorgungsberechtigte, die bis zum 15. September 1918 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu 20 Abschnitten auf die Zeit vom 4. November 1918 - 22. März 1919, deren jeder bis auf weiteres zum Bezug von 5 Pf. Kartoffeln wöchentlich berechtigt.

Die einzelnen Abschnitte der Kartoffelkarten gelten nur für die ihnen aufgedruckte Woche. Mit dem Ablauf der aufgedruckten Woche verfallen die Abschnitte.

Die Karten sind vor ihrer Ausgabe an die versorgungsberechtigten Personen an der hierfür vorgesehenen Stelle mit dem Aufdruck des Stempels der ausgebenden Gemeinde zu verzieren.

Militärlandwirte haben keinen Anspruch auf Landeskartoffelkarten und Wochenkarten. Sie erhalten Kartoffeln gegen Angabe des betr. Abschnitts des Lebensmittelkarts für Militärlandwirte. Die Dokumentation für diese Personen wird bis auf weiteres ebenfalls auf 7 Pf. festgesetzt.

7. Beim Kauf von Kartoffeln ist dem Verkäufer stets die ganze Kartoffelkarte vorzulegen.

Die Kleinhandels haben an jedem Montag einen Nachweis über die in der vorhergegangenen Woche verkauften und an deren Schluß noch vorhandenen Mengen an die Gemeindebehörde unter Beifügung der Kartoffelkarten abzugeben. Die Kartoffelkarten sind in Stück von 100 zu binden und zu verpacken. An der Auflistung des Verkäufers muß in deutlicher, unverrückbarer Schrift Name und Wohnung des Verkäufers und die Stückzahl der Marken ersichtlich sein.

IV. Kartoffelbezugsscheine für Großverbraucher.

- a) Anspruch auf Auszahlung eines Kartoffelbezugscheines haben:

1. Vereinslazarette, Militär-Gesundungsheime, Reservelazarette und andere militärische Einrichtungen, die keine eigene Niederverwaltung haben und bisher nicht bei militärischen Stellen angemeldet gewesen sind.

2. Instanzen, die eine bestimmte Personenzahl regelmäßig befördigen, sofern sie nicht Antrag auf Landeskartoffelkarten stellen, in welchem Falle sie für jede im Durchschnitt des letzten Jahres von ihnen beförderte Person eine Landeskartoffelkarte erhalten, und industrielle Unternehmungen für die vom Kommunalverband

3. Gastwirtschaften, Schank- und Speiselokalitäten, Fremdenhäuser, Kantine, Volksschulen und dergleichen.

4. Den Antrag auf Ausstellung eines Bezugsscheines haben die in § 8 Absatz 1 genannten an die Königliche Amtshauptmannschaft zu richten. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der zuständigen militärischen Stelle beizufügen, daß sich der angeforderte Bedarf in den südländigen Grenzen hält.

Die in § 8 Absatz 2 und 3 Genannten haben den Antrag an die Gemeindebehörde zu richten.

Die in § 8 Absatz 2 Genannten haben die Zahl der beförderten Personen bez. die Zahl der Kriegsgefangenen und die in Absatz 3 genannten an etwa vorhandenen Kartoffelpaketen den nachweislich festgestellten Verbrauch und die Zahl der durchschnittlich in dem Betriebe verfehlenden Tischaufzüge anzugeben.

10. Die Bezugsscheine werden je nach Antrag ausgestellt für den Bedarf innerhalb einer Zeit von 4 Wochen bis zu 18 Wochen. Auf dem Bezugsschein ist der Name und Wohnort des Verbrauchers anzugeben.

Die Menge, über die der Bezugsschein ausgestellt wird, entspricht

1. bei den in § 8 unter 1 Genannten dem von der militärischen Stelle beschriebenen Bedarf,

2. bei den in § 8 unter 2 Genannten dem Bedarf, den die Instanzen und Unternehmer bei regelmäßiger Wochenversorgung innerhalb der beantragten Zeit erhalten würden,

3. bei den in § 8 unter 3 Genannten erstmalig einem angemessenen Bedarf für 14 Tage, weiterhin dem Bedarf, der durch Abgabe von Abzügen von Kartoffelkarten oder Gathauskartoffelkarten als schon verbraucht nachgewiesen werden kann.

11. Der Bezugsschein berechtigt zum Bezug von der Gemeinde oder einem im Bezirk auseinander Händler oder von dem Kartoffelerbauer selbst.

12. Die Kartoffelerbauer haben die beim Verkaufe von Kartoffeln an Bezugsscheinberechtigte eingenommenen Scheine am 1. jeden Monats an die Gemeindebehörde abzugeben, die sie bis zum 3. jeden Monats der Amtshauptmannschaft einzureichen hat.

Die Gemeindebehörde hat eine Liste beizufügen, welche Kartoffelerbauer die vorgelegten Bezugsscheine beliefern haben.

V. Verkauf an die Wohnvorstadtgemeinde.

13. Die Gemeindebehörden sind berechtigt, von den Kartoffelerbauern ihrer Gemeinde die zur Versorgung notwendigen Kartoffeln gegen einfache Empfangsberechtigungen zu kaufen. Sie haben der Königlichen Amtshauptmannschaft am 3. jeden Monats eine Liste der ihnen aus der Gemeinde gelieferten Kartoffeln unter Angabe des liegenden Erzeugers einzuführen.

14. Über dierente, die zulässigen Abzüge und die Abgabe der sichergestellten Kartoffeln wird bei der Königlichen Amtshauptmannschaft für jede Wirtschaft mit einer Kartoffelanbausfläche von mehr als 200 qm eine Wirtschaftskarte geführt.

Die Kartoffelerbauer sind verpflichtet, der Königlichen Amtshauptmannschaft alle zur Führung der Karten erforderlichen Auskünfte zu erzielen.

VI. Kartoffelkarten.

15. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Entwicklung des Versorgungsgeschäfts sich der Vermittlung des Kleindangs zu bedienen.

16. Berechtigt zum Bezug von Kartoffeln sind alle Personen, die sich im Besitz des Kommunalverbands Großenhain aufzuhalten.

Personen, die von auswärts zugezogen sind, bleiben vom Bezug ausgeschlossen, so lange sie sich in der Verpflegung eines anderen Kommunalverbands befinden.

Personen, die Kartoffeln auf einer Anbausfläche von mehr als 200 qm selbst ernten haben keinen Anspruch auf Bezug von Kartoffeln, solange und soweit sie mit dem Ertrag der gesamten Anbausfläche den Bedarf ihrer selbst und ihrer Wirtschaftsangehörigen nach dem Satz von 1% Pf. für Kopf und Tag zu beden vermögen.

VII. Kartoffelbezug.

17. I. Bei Lieferung verlesener Kartoffeln durch den Erzeuger gelten die bereits bekannt gegebenen Höchstpreise.

II. Bei Lieferung unverlesener Kartoffeln - als unverlesen gelten gute, gefundene, möglicherweise frisch aus der Erde gereinigte Kartoffeln ohne Rückicht auf ihre Größe - tritt eine Ermäßigung des Grundpreises von 6,- M um 80 Pf. für den Beutner ein. Im übrigen gelten dieselben Aufschläge wie bei Lieferung verlesener Kartoffeln.

III. Wege der Höchstpreise für die Kartoffeln im Kleindang durch die Gemeinden oder Händler an die Verbraucher wird auf die Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 22. ds. Ms. verwiesen.

IX. Lieferung von Saatkartoffeln.

18. Anspruch auf Lieferung von Saatkartoffeln haben nur solche Kartoffelerbauer, die die gleiche Menge Saatkartoffeln außer der ihnen zur Lieferung ausgerichteten Menge an den Kommunalverband abzugeben bereit sind. Diese Umtauschverpflichtung gilt auch für Kartoffelerbauer mit weniger als 200 qm Anbausfläche.

X. Verwahrung der Kartoffeln.

19. Die Gemeinden sind zur sachgemäßen Einlagerung oder Einspeisung der bezeugten Kartoffeln unter Zugabe von Sachverständigen verpflichtet. Die Einlagerung bei den Verbrauchern ist möglichst zu fördern, soweit dies ohne Gefährdung der Vorräte angängig ist.

Im Wintern und Frühjahr aufbewahrte Kartoffeln - auch die seitens der Verbraucher eingeführten - sind unter ständiger Kontrolle von Sachverständigen zu halten.

20. Die mit der Bekanntmachung vom 17. September ds. Jg. unter Punkt 12 bekanntgegebenen Vorrichtungen über die Abgabe von Kartoffeln in Gathwirtschaften, Volksküchen, Maisschlachtungen und dergl. auf Gathauskartoffelmarken und über die Ausgabe der letzteren durch die Gemeindebehörden behalten auch weiterhin Gültigkeit.

XI. Verfüllern von Kartoffeln.

21. Kartoffeln dürfen nur verfüllt und zu Gittergassen verarbeitet werden, wenn sie nicht gefund sind oder die Mindestgröße von 1 Joll (2.72 em) nicht erreicht haben. Das Einsäubern und Bergallen von Kartoffeln ist verboten.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocken- und Kartoffelfärbefabrikation dürfen weder verfüllt, noch zu Gittergassen vergräbt oder mit anderen Stoffen vermischt werden. Dies gilt nicht von Erzeugnissen der Kartoffeltrocken-, die von der Reichskartoffelstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zur Verfüllung freigegeben sind.

XII. Zukäufenstreiten dieser Bekanntmachung.

22. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

XIV. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden mit Gefangen bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Insbesondere macht sich auch derjenige strafbar, der sich unrechtmäßiger Weise mehr Kartoffeln verschafft als ihm zukommen oder einem anderen dabei behilflich ist.

Ferner werden Kartoffeln, die einer ordnungsgemäß erlangten Rückerstattung entzogen werden, nicht angesetzt oder bei bedrohlicher Nach